

Geschäftsverzeichnissnr. 6712
Entscheid Nr. 183/2019 vom 20. November 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 20 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Januar 2017 « über die Tarifmethodik, die auf die Betreiber von Strom- und Gasverteilernetzen anwendbar ist », erhoben von der VoG « Fédération Belge des Entreprises Electriques et Gazières » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, J. Moerman und M. Pâques, und dem emeritierten Richter E. Derycke gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 25. Juli 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Juli 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 20 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Januar 2017 « über die Tarifmethodik, die auf die Betreiber von Strom- und Gasverteilernetzen anwendbar ist » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Januar 2017): die VoG « Fédération Belge des Entreprises Electriques et Gazières », die « Electrabel » AG und die « Lampiris » AG, unterstützt und vertreten durch RA P. Peeters, RÄin L. Champoeva und RÄin L. De Deyne, in Brüssel zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Elia System Operator » AG, unterstützt und vertreten durch RA P.-M. Louis und RÄin C. De Boe, in Brüssel zugelassen,
- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA S. Depré, in Brüssel zugelassen,
- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA T. Chellingsworth und RÄin D. Vanherck, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. September 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 9. Oktober 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 9. Oktober 2019 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Das Dekret der Wallonischen Region vom 19. Januar 2017 « über die Tarifmethodik, die auf die Betreiber von Strom- und Gasverteilernetzen anwendbar ist » (nachstehend: Dekret vom 19. Januar 2019) legt den rechtlichen Rahmen fest, der auf die Ausarbeitung der Tarifmethodik und die Tarife für die Strom- und Gasversorgung anwendbar ist.

Der angefochtene Artikel 20, der in Kapitel VI (« Bekanntmachung und spezifische Bestimmungen ») von Titel 3 (« Verfahren für die Billigung ») des Dekrets enthalten ist, bestimmt:

« In seinen Rechnungen an den Endverbraucher berücksichtigt der Energieversorger die von der CWaPE gebilligten Netztarife und zahlt dem Netzbetreiber die gesamten Beträge zurück, die er ihm für die Benutzung des Netzes schuldet, einschließlich der bei den Endverbrauchern nicht eingezogenen Beträge ».

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass das Risiko bezüglich der von den Endverbrauchern nicht bezahlten Rechnungen, was die für die Benutzung des Netzes geschuldeten Beträge betrifft, zulasten des Energieversorgers geht, da dieser verpflichtet ist, dem Verteilernetzbetreiber (nachstehend: VNB) die gesamten Beträge, einschließlich der bei den Endverbrauchern nicht eingezogenen Beträge, zurückzuzahlen.

B.1.2. Zu der angefochtenen Bestimmung wurde in der Begründung zum Dekret vom 19. Januar 2017 angeführt:

« Les tarifs ne sont pas directement facturés par le GRD aux clients finals, ils sont facturés par les fournisseurs. Ceux-ci reversent ensuite aux GRD les montants correspondants, même lorsque ces derniers n'ont pas été payés par les clients finals.

La présente disposition confirme un principe historique et la pratique actuelle appliquée depuis de nombreuses années par les GRD et les fournisseurs. Il s'agit donc d'une confirmation du modèle de marché adopté lors de la libération des marchés du gaz et de l'électricité » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2015-2016, Nr. 576/1, S. 11).

Gemäß den Vorarbeiten wurde die strittige Verpflichtung in das Dekret aufgenommen und das geltende Systems aufrechterhalten, weil es den Energieversorgern und den Verteilernetzbetreibern nicht möglich war, eine Einigung zu finden:

« Concernant les impayés et le système de cascade tarifaire, il a été impossible de trouver un accord entre les fournisseurs et les GRD, raison pour laquelle M. le Ministre a décidé de conserver le système actuel – ainsi que le prévoit la DPR [lire : déclaration de politique régionale]. Par ailleurs, il souligne qu'en faisant de la récupération des impayés une OSP [lire : obligation de service public], il ouvrirait la voie à une augmentation des tarifs qui lui aurait été reprochée par après » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2015-2016, Nr. 576/3, S. 8).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.2.1. Die Wallonische Regierung stellt das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung in Abrede, einerseits weil die anwendbaren Rechtsvorschriften den Energieversorgern ein Recht auf Zugang zu den von der Regulierungsbehörde festgelegten Tarifen einräumten und die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung keine Auswirkung auf die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts habe, und andererseits weil die Energieversorger Rahmenvereinbarungen abgeschlossen hätten, mit denen sie den in der Klage angefochtenen Grundsätzen zugestimmt hätten. In Bezug auf die erste klagende Partei präzisiert die Wallonische Regierung, dass sie die Regelung einer einzigen Rechnungsstellung nicht in Frage stelle. Diese Regelung bedeutet ihrer Auffassung nach aber zwangsläufig die Übernahme des Risikos für unbezahlte Rechnungen.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.3. Indem die angefochtene Bestimmung die Verpflichtung des Energieversorgers festlegt, dem Netzbetreiber die gesamten für die Benutzung des Netzes geschuldeten Beträge, einschließlich der bei den Endverbrauchern nicht eingezogenen Beträge, zurückzuzahlen, was bedeutet, dass er das Risiko bezüglich nicht bezahlter Rechnungen trägt, beeinflusst sie unmittelbar und ungünstig die Situation der zweiten und dritten klagenden Partei in ihrer Eigenschaft als Energieversorger. Der Umstand, dass diese Parteien beim Abschluss der Rahmenvereinbarungen dieser Verpflichtung zugestimmt haben, nimmt ihnen nicht das

Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklage der angefochtenen Bestimmung. Diese kann im Übrigen ebenfalls den satzungsmäßigen Zweck der ersten klagenden Partei, wie er in Artikel 4 ihrer Satzung festgelegt ist, nämlich die Verteidigung der allgemeinen Interessen der Unternehmen des Strom- und Gassektors, beeinträchtigen.

B.2.4. Die klagenden Parteien weisen das erforderliche Interesse nach, um eine Klage auf Nichtigkeitsklage der angefochtenen Bestimmung einzureichen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.3. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 3 Absätze 2, 3 und 6 bis 8 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 « über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG » (nachstehend: Richtlinie 2009/72/EG), mit Artikel 3 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 « über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG » (nachstehend: Richtlinie 2009/73/EG), mit Artikel 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die klagenden Parteien machen im Wesentlichen geltend, dass der Endverbraucher der Schuldner der Verpflichtung zur Zahlung der Netztarife gegenüber dem Verteilernetzbetreiber sei und der Energieversorger lediglich in dessen Namen und für dessen Rechnung als Einzugsinstanz handele. Sie schließen daraus, dass das Risiko im Zusammenhang mit den bei den Endverbrauchern nicht eingezogenen Beträge grundsätzlich zulasten des Verteilernetzbetreibers und nicht des Energieversorgers gehen müsse, wie es die angefochtene Bestimmung jedoch vorsehe. Nach Auffassung der klagenden Parteien stellt die Verpflichtung, die mit der angefochtenen Bestimmung dem Energieversorger ohne jeden Ausgleich auferlegt werde, eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung dar, die mit den vorerwähnten Bestimmungen unvereinbar sei. Insbesondere führen die klagenden Parteien an,

dass das System der einzigen Rechnung ausschließlich dazu dienen sollte, die Situation des Endverbrauchers zu vereinfachen, der ohne ein solches System mehrere Rechnungen begleichen müsste, sodass die strittige Verpflichtung über das von der angefochtenen Bestimmung verfolgte Ziel hinausgehe.

B.4.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.4.2. Die klagenden Parteien legen in ihrer Klageschrift nicht dar, inwiefern die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 3 Absätze 2, 3 und 6 bis 8 der Richtlinie 2009/72/EG, Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2009/73/EG, Artikel 106 des AEUV und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen würde.

B.4.3. Der erste Klagegrund ist nicht zulässig, insoweit er aus einem Verstoß gegen die vorerwähnten Bestimmungen abgeleitet ist.

B.5. Artikel 3 Absätze 2 und 7 der Richtlinie 2009/72/EG bestimmt:

« (2) Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz, Energie aus erneuerbaren Quellen und Klimaschutz, beziehen können. Solche Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang von Elektrizitätsunternehmen der Gemeinschaft zu den nationalen Verbrauchern sicherstellen. In Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele und der Ziele für die Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen, wobei die Möglichkeit zu berücksichtigen ist, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.

[...]

(7) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht. In diesem Zusammenhang definiert jeder Mitgliedstaat das Konzept des 'schutzbedürftigen Kunden', das sich auf Energiearmut sowie unter anderem auf das Verbot beziehen kann, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Energieversorgung auszuschließen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit schutzbedürftigen Kunden eingehalten werden. Insbesondere treffen sie Vorkehrungen, um Endkunden in abgelegenen Gebieten zu schützen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbeilegungsverfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zugelassene Kunden tatsächlich leicht zu einem neuen Lieferanten wechseln können. Zumindest im Fall der Haushalts-Kunden schließen solche Maßnahmen die in Anhang I aufgeführten Maßnahmen ein ».

Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/73/EG bestimmt:

« (2) Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den im Gassektor tätigen Unternehmen im Allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz, Energie aus erneuerbaren Quellen und Klimaschutz, beziehen können. Solche Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang von Erdgasunternehmen der Gemeinschaft zu den nationalen Verbrauchern sicherstellen. In Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele und der Ziele für die Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen, wobei die Möglichkeit zu berücksichtigen ist, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht. In diesem Zusammenhang definiert jeder Mitgliedstaat ein Konzept des 'schutzbedürftigen Kunden', das sich auf Energiearmut sowie unter anderem auf das Verbot beziehen kann, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Versorgung auszuschließen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit schutzbedürftigen Kunden eingehalten werden. Insbesondere treffen sie geeignete Maßnahmen zum Schutz von Endkunden in abgelegenen Gebieten, die an das Erdgasnetz angeschlossen sind. Sie können für an das Erdgasnetz angeschlossene Kunden einen Versorger letzter Instanz benennen. Sie gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbeilegungsverfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zugelassene Kunden tatsächlich problemlos zu einem neuen Lieferanten wechseln können. Zumindest im Fall der Haushaltskunden schließen solche Maßnahmen die in Anhang I aufgeführten Maßnahmen ein ».

B.6. In dem Marktmodell, das in Belgien bei der Liberalisierung des Energiesektors eingeführt wurde, sind mehrere Akteure daran beteiligt, den Verbraucher mit Strom und Gas

zu versorgen. Der Energieversorger kauft Energie beim Erzeuger oder Einführer. Um sie dem Verbraucher liefern zu können, muss der Energieversorger die Übertragungs- und Verteilernetze benutzen. Mit diesen Netzen kann die Energie des Erzeugers oder Einführers physisch bis zum Endverbraucher befördert werden.

B.7. Artikel 8 § 1 Absatz 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 « bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts » (nachstehend: Elektrizitätsdekret) und Artikel 7 § 1 Absatz 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 19. Dezember 2002 « bezüglich der Organisation des regionalen Gasmarkts » (nachstehend: Gasdekret) sehen vor, dass der Betreiber des Verteilernetzes die Tätigkeit des öffentlichen Dienstes übernimmt, die mit der Betriebsführung, der Sicherheit, dem Unterhalt und dem Ausbau des Verteilernetzes verbunden ist. Der Verteilernetzbetreiber verfügt über das exklusive Recht, den Benutzern einen Anschluss in Form einer physischen Verbindung zum Netz bereitzustellen und die Verbraucher aus den Übertragungsnetzen mit Energie zu versorgen.

B.8. Artikel 26 § 1 Absatz 1 des Elektrizitätsdekrets beziehungsweise des Gasdekrets sieht vor, dass der Zugang zu den Netzen reguliert ist und gewährt den Erzeugern, Energieversorgern und den zugelassenen Kunden oder Endkunden je nach Fall ein Recht auf Zugang zu den Netzen zu den gemäß Artikel 14 des Elektrizitätsdekrets und Artikel 15 des Gasdekrets veröffentlichten Tarifen. Es obliegt gemäß Artikel 26 § 2 Absatz 1 des Elektrizitätsdekrets beziehungsweise des Gasdekrets dem Netzbetreiber, für alle zugelassenen Kunden einen nichtdiskriminierenden Zugang zu dem von ihm betriebenen Netz zu gewährleisten.

B.9. Die Netztarife sind streng reguliert. So führt das Dekret vom 19. Januar 2017 ein detailliertes Verfahren ein, in dessen Rahmen die Tarife auf Vorschlag des Betreibers des Verteilernetzes von der CWaPE gebilligt werden (Artikel 2 § 2 des Dekrets), gemäß der von der CWaPE festgelegten Tarifmethodik (Artikel 7 § 1 des Dekrets).

B.10. Der Zugang zum Verteilernetz setzt den vorherigen Abschluss eines Zugangsvertrags zwischen dem Verteilernetzbetreiber und dem Energieversorger oder sogar in einigen Fällen, die die Gasversorgung betreffen, dem Benutzer des Verteilernetzes voraus, wobei die unterzeichnende Partei als « Zugangsinhaber » bezeichnet wird, und zwar je nach

Fall gemäß Artikel 125 der technischen Regelung für den Betrieb der Elektrizitätsversorgungsnetze in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesen Netzen, wie sie durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. März 2011 gebilligt wurde, oder Artikel 119 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Juli 2007« über die Revision der technischen Regelung für den Betrieb der Gasversorgungsnetze und den Zugang zu diesen Netzen ».

Im Zugangsvertrag sind die Zugangsbedingungen zum Netz und insbesondere die Zahlungsmodalitäten geregelt. Er muss gemäß den allgemeinen Bedingungen der CWaPE vom 19. Oktober 2010 für den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz oder den allgemeinen Bedingungen der CWaPE vom 25. November 2011 für den Zugang zum Erdgasversorgungsnetz erstellt werden. Nach Artikel 5.2 dieser allgemeinen Bedingungen verpflichtet sich der Zugangsinhaber, die nach den Tarifen anwendbaren Kosten zu zahlen. Diese Kosten werden ihm monatlich vom Verteilernetzbetreiber in Rechnung gestellt (Artikel 10.1 der vorerwähnten allgemeinen Bedingungen).

B.11. Nach dem System der sogenannten « Tarifikaskade » stellt der Betreiber des Übertragungsnetzes seine Tarife dem Betreiber des Verteilernetzes in Rechnung. Dieser stellt wiederum dem Energieversorger seine eigenen Tarife in Rechnung, die die Kosten im Zusammenhang mit der Benutzung des Übertragungsnetzes umfassen. Der Energieversorger handelt ebenso, indem er dem Endverbraucher eine Rechnung stellt, die sämtliche Kosten umfasst, die mit der Energieversorgung verbunden sind, nämlich den Wert des Energieverbrauchs, die Tarife für die Benutzung der Übertragungs- und Verteilernetze, die Steuern und Abgaben. Der Endverbraucher erhält also trotz der Beteiligung von mehreren Akteuren am Prozess der Energieversorgung eine einzige Rechnung.

B.12. Die Verpflichtung des Energieversorgers, in der einzigen Rechnung die Kosten für die Benutzung des Netzes aufzuschlüsseln, die sich aus der angefochtenen Bestimmung ergibt, hängt mit der angestrebten Transparenz gegenüber dem Endverbraucher zusammen, wie es die Überschrift des Kapitels VI (« Bekanntmachung und spezifische Bestimmungen »), zu dem die angefochtene Bestimmung gehört, zeigt.

B.13. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Energieversorger die Netztarife direkt dem Verteilernetzbetreiber schuldet und dass er diese Kosten mit der einzigen Rechnung nur auf den Endverbraucher überwälzt.

B.14. Die von den klagenden Parteien angeführten Bestimmungen führen nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

Diese Bestimmungen haben den Zweck, die Einführung eines Systems für den Zugang zugelassener Kunden zu den Übertragungs- und Verteilernetzen zu gewährleisten (Artikel 32 der Richtlinie 2009/72/EG), vorzusehen, dass alle Endverbraucher zugelassen Kunden sind (Artikel 26 § 1 Absatz 2 des Elektrizitätsdekrets), was bedeutet, dass sie ihren Versorger frei wählen können (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2007-2008, Nr. 813/1, S. 17), dass der Benutzer des Verteilernetzes verpflichtet ist, die Kosten für die Benutzung der Netze gemäß den von der Regulierungsbehörde genehmigten Tarifen zu zahlen (Art. 133 § 3 der technischen Regelung « Elektrizität ») und dass die Tarife darauf abzielen müssen, ein Gleichgewicht zwischen der Qualität der erbrachten Dienstleistungen und den von den Endverbrauchern zu tragenden Preisen herzustellen (Artikel 12 des Gesetzes vom 29. April 1999 « über die Organisation des Elektrizitätsmarktes »).

Was die Artikel 25*bis* ff. des Elektrizitätsdekrets, die im Fall des Ausfalls der Stromversorgung einen pauschalen Entschädigungsmechanismus zulasten des Netzbetreibers für den Endverbraucher einführen, betrifft, so zielen sie auf eine Sanktionierung der Nichtverfügbarkeit des Netzes ab und hängen nicht mit dem Energieliefervertrag zusammen, sondern mit dem zwischen dem Endverbraucher und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Anschlussvertrag, wie aus den Artikeln 25*bis* § 2 Absatz 4 und 25*septies* § 4 des vorerwähnten Dekrets hervorgeht. In jedem Fall lässt sich aus ihnen nicht ableiten, dass der Verteilernetzbetreiber und der Endverbraucher bezüglich der eigentlichen Energieversorgung vertraglich aneinander gebunden wären.

B.15. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, ist das System der einzigen Rechnung nicht nur dazu gedacht, die Situation des Endverbrauchers zu vereinfachen. Es entspricht dem in B.6 bis B.11 beschriebenen Marktmodell und den jeweiligen vertraglichen und/oder verordnungsrechtlichen Beziehungen, die die verschiedenen Akteure unterhalten, die an dem Prozess der Energieversorgung beteiligt sind,

wie es der Minister für lokale Behörden, Städte, Wohnungswesen und Energie bestätigt hat, nach dessen Aussage das System der Tarifikaskade « zu dem Marktmodell gehört, das nach der Liberalisierung des Energiesektors aufgebaut wurde » (CRIC, Wallonisches Parlament, 2014-2015, Nr. 110, S. 61).

B.16. Die Verpflichtung des Energieversorgers, dem Verteilernetzbetreiber die gesamten für die Benutzung des Netzes geschuldeten Beträge, einschließlich der bei den Endverbrauchern nicht eingezogenen Beträge, zurückzuzahlen, ist die logische Folge des Umstands, dass er gegenüber dem Netzbetreiber der direkte Schuldner dieser Beträge ist. Diese Verpflichtung, die unter sein normales Geschäftsrisiko fällt, stellt keine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG dar.

B.17. Der erste Klagegrund beruht auf einer falschen Prämisse. Er ist demzufolge unbegründet. Der Verfassungsgerichtshof muss dem Gerichtshof der Europäischen Union daher auch keine Vorabentscheidungsfrage vorlegen.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.18. Ein zweiter Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 3 Absatz 1, 33 und 36 Buchstabe a der Richtlinie 2009/72/EG, mit den Artikeln 3 Absatz 1, 32, 37 und 40 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG und mit Artikel 106 des AEUV.

Die klagenden Parteien machen geltend, dass die angefochtene Bestimmung eine Diskriminierung zwischen den Strom- und den Gasversorgern, die bereits auf dem Markt tätig seien, und neuen Marktteilnehmern einführen würde. Sie führen an, dass die angefochtene Bestimmung, indem sie die Rentabilität der Energieversorger erheblich beschränke, unweigerlich das Verschwinden einiger von ihnen und eine Einschränkung des Marktzugangs für neue Marktteilnehmer zur Folge haben werde, was dem Hauptziel der Liberalisierung des Energiemarktes widerspreche, das darin bestehe, einen wettbewerbsorientierten und nachhaltigen Markt und seine effektive Öffnung für alle Endverbraucher und Versorger zu fördern.

B.19. Da die klagenden Parteien das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung nachweisen, müssen sie im Gegensatz zu dem, was die Wallonische Regierung anführt, nicht darüber hinaus ein Interesse an dem Klagegrund nachweisen.

B.20. Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/72/EG bestimmt:

«Die Mitgliedstaaten gewährleisten entsprechend ihrem institutionellen Aufbau und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, dass Elektrizitätsunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsbestimmten, sicheren und unter ökologischen Aspekten nachhaltigen Elektrizitätsmarkts betrieben werden und dass diese Unternehmen hinsichtlich der Rechte und Pflichten nicht diskriminiert werden ».

Artikel 32 derselben Richtlinie bestimmt:

«(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Einführung eines Systems für den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife; die Zugangsregelung gilt für alle zugelassenen Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Netzbenutzern angewandt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung vor deren Inkrafttreten gemäß Artikel 37 genehmigt werden und dass die Tarife und - soweit nur die Methoden einer Genehmigung unterliegen - die Methoden vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden.

(2) Der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber kann den Netzzugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist hinreichend substantiiert zu begründen, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 3, und muss auf objektiven und technisch und wirtschaftlich begründeten Kriterien beruhen. Die Mitgliedstaaten oder, wenn die Mitgliedstaaten dies vorsehen, die Regulierungsbehörden gewährleisten, dass diese Kriterien einheitlich Anwendung finden und die Netzbenutzer, denen der Netzzugang verweigert wurde, ein Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen können. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen ferner gegebenenfalls sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber bei einer Verweigerung des Netzzugangs aussagekräftige Informationen darüber bereitstellt, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Netzes erforderlich wären. Der um solche Informationen ersuchenden Partei kann eine angemessene Gebühr in Rechnung gestellt werden, die die Kosten für die Bereitstellung dieser Informationen widerspiegelt ».

Artikel 33 derselben Richtlinie bestimmt:

«(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Kunden zugelassene Kunden sind:

a) bis zum 1. Juli 2004 alle zugelassenen Kunden entsprechend Artikel 19 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 96/92/EG. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen bis zum 31. Januar jedes Jahres die Kriterien für die Definition dieser zugelassenen Kunden;

b) ab dem 1. Juli 2004 alle Nichthaushaltskunden;

c) ab dem 1. Juli 2007 alle Kunden.

(2) Ungleichgewichte bei der Öffnung der Elektrizitätsmärkte werden wie folgt vermieden:

a) Elektrizitätslieferverträge mit einem zugelassenen Kunden aus dem Netz eines anderen Mitgliedstaats dürfen nicht untersagt werden, wenn der Kunde in beiden betreffenden Netzen als zugelassener Kunde betrachtet wird, und

b) wenn Geschäfte nach Buchstabe a mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Kunde nur in einem der beiden Netze als zugelassener Kunde gilt, kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene Kunde ansässig ist, unter Berücksichtigung der Marktlage und des gemeinsamen Interesses der ablehnenden Partei auferlegen, die gewünschten Lieferungen auszuführen ».

Artikel 36 Buchstabe a derselben Richtlinie bestimmt:

« Bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie genannten Regulierungsaufgaben trifft die Regulierungsbehörde alle angemessenen Maßnahmen zur Erreichung folgender Ziele im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 37, gegebenenfalls in engem Benehmen mit anderen einschlägigen nationalen Behörden, einschließlich der Wettbewerbsbehörden, und unbeschadet deren Zuständigkeiten:

a) Förderung - in enger Zusammenarbeit mit der Agentur, den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission - eines wettbewerbsbestimmten, sicheren und ökologisch nachhaltigen Elektrizitätsbinnenmarktes in der Gemeinschaft und effektive Öffnung des Marktes für alle Kunden und Lieferanten in der Gemeinschaft, sowie Gewährleistung geeigneter Bedingungen, damit Elektrizitätsnetze unter Berücksichtigung der langfristigen Ziele wirkungsvoll und zuverlässig betrieben werden ».

B.21. Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten gewährleisten entsprechend ihrem institutionellen Aufbau und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, dass Erdgasunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsbestimmten, sicheren und unter ökologischen Aspekten nachhaltigen Erdgasmarkts betrieben werden und dass diese Unternehmen hinsichtlich der Rechte und Pflichten nicht diskriminiert werden ».

Artikel 32 derselben Richtlinie bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Einführung eines Systems für den Zugang Dritter zum Fernleitungs- und Verteilernetz und zu den LNG-Anlagen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife; die Zugangsregelung gilt für alle zugelassenen Kunden, einschließlich Versorgungsunternehmen, und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung von Netzbenutzern angewandt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung gemäß Artikel 41 von einer in Artikel 39 Absatz 1 genannten Regulierungsbehörde vor deren Inkrafttreten genehmigt werden und dass die Tarife und - soweit nur die Methoden einer Genehmigung unterliegen - die Methoden vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden.

(2) Die Betreiber der Fernleitungsnetze erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Fernleitung, gegebenenfalls Zugang zu den Fernleitungsnetzen anderer Betreiber.

(3) Die Bestimmungen dieser Richtlinie stehen dem Abschluss von langfristigen Verträgen nicht entgegen, sofern diese mit den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft im Einklang stehen ».

Artikel 37 derselben Richtlinie bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Kunden zugelassene Kunden sind:

a) bis zum 1. Juli 2004 alle zugelassenen Kunden entsprechend Artikel 18 der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen bis zum 31. Januar jedes Jahres die Kriterien für die Definition dieser zugelassenen Kunden;

b) ab dem 1. Juli 2004 alle Nichthaushaltskunden;

c) ab dem 1. Juli 2007 alle Kunden.

(2) Ungleichgewichte bei der Öffnung der Gasmärkte werden wie folgt vermieden:

a) Lieferverträge mit einem zugelassenen Kunden aus dem Netz eines anderen Mitgliedstaats dürfen nicht untersagt werden, wenn der Kunde in beiden betreffenden Netzen als zugelassener Kunde betrachtet wird, und

b) werden Geschäfte nach Buchstabe a mit der Begründung abgelehnt, dass der Kunde nur in einem der beiden Netze als zugelassener Kunde gilt, so kann die Kommission auf Antrag eines der Mitgliedstaaten, in denen sich die beiden Netze befinden, unter Berücksichtigung der Marktlage und des gemeinsamen Interesses der ablehnenden Partei auferlegen, die gewünschten Lieferungen auszuführen ».

Artikel 40 Buchstabe a derselben Richtlinie bestimmt:

« Bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie genannten Regulierungsaufgaben trifft die Regulierungsbehörde alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Erreichung folgender Ziele im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 41, gegebenenfalls in engem Benehmen mit anderen relevanten nationalen Behörden einschließlich der Wettbewerbsbehörden und unbeschadet deren Zuständigkeiten:

a) Förderung - in enger Zusammenarbeit mit der Agentur, den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission - eines wettbewerbsbestimmten, sicheren und ökologisch nachhaltigen Erdgasbinnenmarktes in der Gemeinschaft und effektive Öffnung des Marktes für alle Lieferanten und Kunden in der Gemeinschaft; sowie Sicherstellung geeigneter Bedingungen dafür, dass Gasnetze unter Berücksichtigung der langfristigen Ziele wirkungsvoll und zuverlässig betrieben werden ».

B.22. Artikel 106 des AEUV bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten werden in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine den Verträgen und insbesondere den Artikeln 18 und 101 bis 109 widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten.

(2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften der Verträge, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Union zuwiderläuft.

(3) Die Kommission achtet auf die Anwendung dieses Artikels und richtet erforderlichenfalls geeignete Richtlinien oder Beschlüsse an die Mitgliedstaaten ».

B.23. In der angefochtenen Bestimmung werden etablierte Energieversorger und neue Energieversorger gleich behandelt, da beide Kategorien verpflichtet sind, dem Verteilernetzbetreiber die gesamten für die Benutzung des Netzes geschuldeten Beträge, einschließlich der bei den Endverbrauchern nicht eingezogenen Beträge, zurückzuzahlen.

In Anbetracht des Umstands, dass die fraglichen Beträge, wie in B.8 bis B.10 erwähnt, für die Benutzung des Netzes geschuldet werden, ist keine Unterscheidung zwischen etablierten Energieversorgern und neuen Marktteilnehmern vorzunehmen, denen dieselbe Dienstleistung zugutekommt.

B.24. Im Übrigen weisen die klagenden Parteien nicht nach, inwiefern die angefochtene Bestimmung die Folgen für den freien Wettbewerb hätten, die sie ihr zuschreiben. Die Verpflichtung des Versorgers, den Verteilernetzbetreiber für die von diesem erbrachte Dienstleistung nach Tarifen, die streng reguliert sind, gemäß dem Dekret vom 19. Januar 2017, dessen Bestandteil die angefochtene Bestimmung ist, unabhängig von der Beitreibung der betreffenden Beträge bei den Endverbrauchern zu bezahlen, kann nicht als unrechtmäßige Beschränkung der Rentabilität des Versorgers und somit als Gefährdung der Ziele angesehen werden, die von den in B.20 bis B.22 zitierten Bestimmungen verfolgt werden. Wie die Wallonische Regierung, die Flämische Regierung und die intervenierende Partei anmerken, steht das Risiko, das sich aus der Verpflichtung der Energieversorger ergibt, dem Verteilernetzbetreiber die gesamten für die Benutzung des Netzes geschuldeten Beträge, einschließlich der bei den Endverbrauchern nicht eingezogenen Beträge, zurückzuzahlen, im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Geschäftsvolumen und hängt von der Geschäftsstrategie ab, die sie umsetzen. Der Umstand, dass die Verteilernetzbetreiber über ein Monopol bei den fraglichen Netzen verfügen und vorgeschriebene Partner der Versorger sind, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.25. Der zweite Klagegrund ist unbegründet. Aus den gleichen wie den in B.23 und in B.24 aufgeführten Gründen besteht kein Anlass, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.26. Ein dritter Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 3 Absätze 2, 3, 6, 7 und 8 der Richtlinie 2009/72/EG, mit Artikel 3 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie 2009/73/EG, mit Artikel 106 des AEUV, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches. Nach Auffassung der klagenden Parteien verletzt die angefochtene Bestimmung das Eigentumsrecht sowie die Handels- und Gewerbefreiheit der Energieversorger, wie sie durch die vorerwähnten Bestimmungen garantiert werden. Die klagenden Parteien vertreten den Standpunkt, dass diese Einmischung wegen des fehlenden Ausgleichs zugunsten der Energieversorger für die ihnen auferlegte Verpflichtung nicht verhältnismäßig ist.

B.27. Die klagenden Parteien erläutern nicht, inwiefern die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 3 Absätze 2, 3, 6, 7 und 8 der Richtlinie 2009/72/EG, Artikel 3 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie 2009/73/EG und Artikel 106 des AEUV verstoßen würde. Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass dieser sich ausschließlich auf die Verletzung des Eigentumsrechts und die Unternehmensfreiheit der Energieversorger bezieht. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung folglich in diesem Maße.

B.28. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.29. Die Artikel II.3 und II.4 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmen:

« Art. II.3. Ein jeder ist frei, die wirtschaftliche Tätigkeit seiner Wahl auszuüben ».

Art. II.4. Unternehmensfreiheit wird unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist, der Gesetze im Bereich der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit und der bindenden Rechtsbestimmungen ausgeübt ».

B.30. Ohne dass es erforderlich wäre zu bestimmen, ob Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention im vorliegenden Fall anwendbar ist, genügt die Feststellung, dass das Eigentumsrecht und die Unternehmensfreiheit, wie sie jeweils in den vorerwähnten Bestimmungen verankert sind, nicht absolut sind. Jedes dieser Rechte kann Gegenstand von Einschränkungen durch den Gesetzgeber sein, unter der Bedingung, dass diese Einschränkungen der Verwirklichung eines rechtmäßigen Ziels dienen und dass ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel besteht.

B.31. Aus den gleichen wie den in B.23 und in B.24 erwähnten Gründen ist die Einmischung in das Eigentumsrecht - sollte dieses anwendbar sein - und in die Unternehmensfreiheit der Energieversorger vernünftig gerechtfertigt und führt nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen.

B.32. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. November 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût